



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

1. "Ziviler Luftschutz"

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

B. Das Luftschutzgesetz und seine Verordnungen

1. „Ziviler Luftschutz“

Aufgabe des Luftschutzes ist es, gegen die Gefahren von Luftangriffen zu schützen und ihre Wirkung auf Menschen, Wirtschaft, Verkehr usw. abzuschwächen.

Da man hierbei zunächst von der Vorstellung ausging, daß es sich um den Schutz des deutschen Heimatgebietes handelt — im Gegensatz zum kämpfenden Heer, das über die Landesgrenzen in das Feindesland eindringend dieses Luftschutzes nicht bedarf — hatte sich allgemein der sprachliche Ausdruck „Ziviler Luftschutz“ zunächst bei den einschlägigen Behörden, dann selbstverständlich auch bei der Bevölkerung herausgebildet.

Der Ausdruck „Ziviler Luftschutz“ hat aber, wie der RdLu.ObdL in einem Runderlaß vom 7. 11. 1940 ausführt, zu Mißverständnissen geführt. Sehr oft ist damit die falsche Vorstellung verknüpft, daß es sich hierbei lediglich um zivile Angelegenheiten handele. Der RdLu.ObdL stellt im Gegensatz hierzu ausdrücklich fest, daß es sich um **M a ß n a h m e n** **v o r w i e g e n d m i l i t ä r i s c h e r A r t** als unmittelbarem Bestandteil der Landesverteidigung handelt. Hiernach darf also in der Amtssprache nur noch der Ausdruck „Luftschutz“ (LS) gebraucht werden. Ganz abwegig sind aber die früher im Sprachgebrauch gewesenen Ausdrücke „Aktiver“ und „Passiver Luftschutz“, wobei unter dem ersteren die Angriffs- und Verteidigungsmaßnahmen der Fliegertruppe selbst, zum letzteren die des „Zivilen Luftschutzes“ gerechnet wurden. Wer im Luftschutz — insbesondere unter Feindeinwirkung — tätig ist, hat ein hohes Maß von persönlichem Einsatz, d. h. Aktivität, aufzubringen. Von einer Passivität kann also keine Rede sein.

2. Historisches über die reichseinheitliche Gestaltung des Luftschutzes

Die zentrale Bearbeitung aller Angelegenheiten des Luftschutzes erfolgte vor 1933 im Reichsministerium des Innern. Sofern Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung überhaupt erwogen bzw. angeordnet wurden, erfolgte ihre Durchführung